

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB					
Nr	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
1	Bürger 1	10. Juni 2012	Es wird darauf hingewiesen, dass bereits heute die im Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 19. Juni 2007 zur Schmiedeanlage festgelegten Auflagen z.T. erheblich überschritten würden. Es wird angeregt, dass die von der Genehmigung erfassten Anlagenteile schalltechnisch so zu errichten und zu betreiben sind, dass die von der Gesamtanlage einschließlich aller Nebeneinrichtungen verursachten Geräuschimmissionen in der Tageszeit von 6.00 bis 22.00 Uhr keinen Beitrag zur Überschreitung des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes (nach DIN 4109) Letmather Straße 39 und 57 und Gut Beckhausen liefern.	Der Bebauungsplan sieht ausschließlich die Erweiterung der Endfertigung und der Lagerkapazitäten, einen Neubau für eine Verwaltung sowie eine Fertigung für Robotikanlagen einschließlich einer Verlagerung der Stellplatzanlage des Unternehmens vor. Die von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigte Schmiedeanlage befindet sich nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Änderungen an der Anlagenkonfiguration sind daher nicht Bestandteil des Verfahrens. Nichtsdestotrotz wurden bei der Betrachtung der Lärmimmissionen alle Vorbelastungen, auch die aus der Schmiedeanlage, berücksichtigt.	Die Anregung ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.
2			Die Regeln der erteilten Ausnahmegenehmigung gemäß § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung werden hinterfragt.	Die Ausnahmegenehmigung für die Überschreitung der zulässigen 60 dB (A) Immissionspegel am Tage um 30 dB (A) bezieht sich auf die Arbeitsstättensicherheit <u>innerhalb</u> der Schmiede. Es besteht keine Relevanz für den Bebauungsplan.	Die Anregung ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.
3			Es wird darauf hingewiesen, dass die Wohnqualität im reinen Wohngebiet durch die Lärmemissionen der Kettenfabrik, einschließlich der Geräuschspitzen, beeinträchtigt wird.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde ein Lärmschutzgutachten erstellt. Diese Begutachtung berücksichtigt alle Vorbelastungen, sowohl des Betriebes J.D Theile, als auch benachbarter Nutzungen und prüft die Einhaltung der Grenzwerte am Entstehungsort (Emissionen) und am Einwirkort (Immissionen). Hierbei wurden sowohl direkt benachbarte, als auch weiter entfernt liegende Immissionsorte berücksichtigt. Das Gutachten ergab, dass alle relevanten Schwellenwerte unterschritten werden. Eine weitere Verringerung der Schallemissionen im bestehenden Betrieb ist dementsprechend laut dem Gutachten nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
4			Es wird angeführt, dass die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb eines Schmiedehammers rechtsunwirksam sei, weil wesentliche Ermittlungen nicht erfolgt oder unter falschen Annahmen getroffen worden seien. Zudem sei die Genehmigung seinerzeit ohne Umweltverträglichkeitsprüfung erteilt worden.	Bei der Genehmigung nach dem Bundesimmissionenschutzgesetz wurden die Auswirkungen des Vorhabens der Erweiterung der Schmiede auf die relevanten, nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlichen, Immissionsorte ordnungsgemäß untersucht. Es besteht darüber hinaus keine Relevanz für das Bauleitplanverfahren.	Die Anregung ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB					
Nr	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
5			Es sei zu befürchten, dass die vorzunehmende Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des Planverfahrens Immissionsbelastungen des angrenzenden reinen Wohngebiets Am Heedufer nicht ausreichend berücksichtigt würde. Die EG-Umgebungslärmrichtlinie solle berücksichtigt werden.	Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens in Form eines Umweltberichtes durchgeführt. Die Interessen der Anwohner werden hierin neben weiteren Schutzgütern begutachtet und berücksichtigt. Die Lärmbelastungen für das Wohngebiet Am Heedufer wurden zusätzlich im Rahmen des Lärmgutachtens begutachtet. Die Auswertung der Ergebnisse belegt, dass bei der Neuplanung die Schall-Grenzwerte für alle relevanten, angrenzenden Nutzungen eingehalten werden können. Für die neuen Nutzungen werden auf Basis der Schalluntersuchung Vorgaben für maximale Schallemissionen vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen. Die Umsetzung der Lärmkartierung oder einer Lärmaktionsplanung durch die EG-Umgebungsrichtlinie wird durch das Vorhaben der Erweiterung der Kettenfabrik J.D. Theile nicht berührt.	Der Anregung wird teilweise gefolgt.
6	Bürger 2	12. Juni 2013	Zum Thema Schallemissionen und -immissionen werden Verständnisfragen gestellt. Zudem werden die Orte, Werte und Zeiträume der Messung der Schallbegutachtung hinterfragt.	Das Schallgutachten zum Bebauungsplanverfahren nimmt die maximalen Schallwerte der bereits erweiterten Schmiede als Grundlage für die Bewertung der zulässigen Nutzungen der Neuplanung auf. Dabei wurde an einem Freitagmorgen zwischen 10.00 und 11.00 Uhr der Schall gemessen. Messpunkte lagen innerhalb des Betriebes, im Bereich der direkten Anlieger sowie in den Wohngebieten Am Heedufer und Ruhrblick (Parallelmessung unter Berücksichtigung verschiedener Windrichtungen). Die Auswertung der Ergebnisse belegt, dass bei der Neuplanung die Schall-Grenzwerte für alle relevanten, angrenzenden Nutzungen eingehalten werden können. Für die neuen Nutzungen werden auf Basis der Schalluntersuchung Vorgaben für maximale Schallemissionen vorgegeben, die nicht überschritten werden dürfen.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen.
9			Es wird vorgeschlagen, die Straße »Gut Beckhausen« an den südlichen Rand des Bebauungsplangebietes zu verschieben (Austausch der Grundstücke zwischen Stadt und Firma Zapp). Die Zufahrt zu dem Firmengelände sowie der Stellplätze könnten dann neu zweck-	Grundsätzlich wird die Anregung positiv bewertet. Die Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Der vorgeschlagene Grundstückstausch sollte unabhängig vom Bauleitplanverfahren weiter vorangetrieben werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen; sie ist nicht Ge-

Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB					
Nr	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			dienlich neu organisiert werden.		genstand des Bauleitplanverfahrens.
10	Bürger 3	15. Juli 2013	Es wird hinterfragt, wann die schalltechnischen Auswirkungen des Vorhabens gutachterlich untersucht werden. Hierbei solle auch das Wohngebiet Am Heedufer betrachtet werden.	Im Nachgang zu dem Scoping-Termin am 12. Dezember 2012 wurde ein Schallimmissionsgutachten erstellt, das in den Bebauungsplan eingeflossen ist und sämtliche Lärmquellen insbesondere auch in der Bestandssituation begutachtet. Auch die weiter entfernt liegenden Wohngebiete Am Heedufer und Ruhrblick wurden in die weitere Lärm-Begutachtung einbezogen.	Der Anregung wird gefolgt.
11			Es wird gefordert, dass die Planung eine Umweltverträglichkeitsprüfung erfordere, die sich auch auf das Wohngebiet Am Heedufer erstrecken solle.	Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Untersuchungsbereich des Umweltberichtes erstreckt sich dabei auf den Bereich, in dem das Vorhaben voraussichtlich Auswirkungen auf Natur und Umwelt haben wird. Nach Beurteilung durch die Gutachterin sind im Bereich des Wohngebietes Am Heedufer keine erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten. Eine darüber hinausgehende Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
12			Es wird darauf hingewiesen, dass der Bürger urlaubsbedingt die Bekanntmachung zur frühzeitigen Beteiligung nicht zur Kenntnis nehmen konnte.	Die Bekanntmachung und das Verfahren wurden ordnungsgemäß nach BauGB durchgeführt. Die frühzeitige Beteiligung wurde in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Dies wurde im Amtsblatt der Stadt Schwerte sowie in der örtlichen Presse bekanntgemacht. Nach Versammlung hingen die Pläne 14 Tage öffentlich im Rathaus.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
13	Bürger 4	15. Januar 2014	Es wird angemerkt, dass die erfolgte Offenlage hinsichtlich ihrer Dauer nicht den gesetzlichen Anforderungen genüge.	Die Offenlegung erfolgte vom 13.12.2013 bis einschl. 17.01.2014. Das Rathaus war neben den gesetzlichen Feiertagen am 24., 27., 30. und 31. Dezember 2013 geschlossen. Daher wurde der Offenlegungszeitraum angemessen erweitert.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen
14			Die im Internet eingestellten Pläne seien aufgrund der verkleinerten Darstellung nur unzureichend zu beurteilen.	Die Pläne wurden in voller Auflösung ins Internet eingestellt, sodass auch am Bildschirm/an einem Ausdruck eine Beurteilung möglich war/ist. Zudem standen die Pläne sowie die Mitarbeiter der Stadtverwaltung zur Einsichtnahme der Originalpläne zur Verfügung.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen
15			Es wird darauf hingewiesen, dass die vorgegebenen Geräuschkontingente bereits jetzt nicht eingehalten würden, da die am Rande des Wohngebietes Ruhrblick/Zum Mühlenberg (WR Gebiet Beb. Plan 128) nachts zulässigen Werte seit ca. 6-8 Monaten unregelmäßig überschritten werden.	Gemäß den Ergebnissen der schalltechnischen Untersuchung sind die angesprochenen Überschreitungen nicht nachvollziehbar.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
16			Es wird darauf hingewiesen, dass der erforderliche Mindestabstand einer Schmiede gemäß Abstandserlass (Runderlass vom 06.06.2007) nicht eingehalten wird.	Die Abstände der Schmiede zu anderen Nutzungen wurden im Rahmen des BImSchG-Verfahrens zum Schmiedestandort überprüft und sind für das Bauleitplanverfahren nicht relevant.  Für die geplanten Erweiterungen des Betriebes greift der Abstandserlass nicht, da keine Anlagen auf den Flächen vorgesehen bzw. zulässig sind, die der Anlage 1 des Abstandserlasses entsprechen.	Die vorgebrachte Anregung ist nicht relevant für das Bauleitplanverfahren.
17			Die Zulässigkeit einer Schmiede in einem ausgewiesenen »Gewerbegebiet« sei grundsätzlich zu bezweifeln. Es sei wohl eher davon auszugehen, dass hierfür die Ausweisung eines »Industriegebietes« mit dann größeren Abständen erforderlich sei.	Bei den geplanten Betriebsteilen handelt es sich um gewerbliche Nutzungen, die in einem Gewerbegebiet allgemein zulässig sind. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen entsprechend lediglich nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe zu. Die Errichtung von Industriebetrieben im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist somit ausgeschlossen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
18			Vor dem Hintergrund der Erarbeitung der Planunterlagen durch ein vom Investor beauftragtes Ing.-Büro wird hinterfragt, inwieweit dieses Schriftwerk den Anforderungen an eine »Begründung« entspreche.	Der Bebauungsplan wurde auf Antrag des Unternehmens Theile eingeleitet. Die Planungsunterlagen werdendurch das Planungsbüros Post • Welters vorbereitet. Dabei fand seitens der Stadt ein enger Austausch mit dem Büro Post	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			Es sei zu klären, ob die Unterlagen lediglich die Beschreibung der Wünsche und geplanten Maßnahmen des Betreibers wiedergäben.	• Welters statt. Dies erfolgte zur Durchsetzung der städtischen Interessen im Rahmen des Bauleitplanverfahrens. Eine Abwägung der städtebaulichen Zielsetzungen/möglicher Konflikte liegt mit diesem Dokument vor, das dem Rat der Stadt Schwerte zum Beschluss vorgelegt wird.	wiesen
19			Bezüglich der zu erwartenden Lärmentwicklung und deren Beherrschung seien der Begründung keine konkreten Aussagen zu entnehmen.	Die Begründung gibt die wesentlichen Ergebnisse der jeweiligen Fachgutachten wieder (Kapitel 3.8 und 3.9). Weiter konkretisierende Aussagen zu den genannten Punkten sind in den relevanten Gutachten »Verkehrsuntersuchung« sowie »Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten« enthalten.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen
20			Es wird angemerkt, dass Festsetzungen zu wirksamen Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere baulicher Natur, den Unterlagen nur als »kann« oder »soll«-Formulierungen, nicht aber als »ist so durchzuführen« entnommen werden könnten.	Die Lärmschutzmaßnahmen werden durch die verbindliche Festsetzung von maximal zulässigen Geräuschemissionskontingenten im Bebauungsplan festgesetzt. Konkrete Lärmschutzmaßnahmen, insbesondere baulicher Natur, sind – soweit erforderlich – erst im Baugenehmigungsverfahren zu ermitteln.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen
21			Die Regelungen zum Bestandsschutz werden kritisch hinterfragt. Ob möglicherweise im Verlauf der vergangenen Jahre genehmigungspflichtige Bau- oder Umbaumaßnahmen ohne Genehmigung durchgeführt wurden, sei in einem Normenkontrollverfahren oder Klageverfahren gegen eine Baugenehmigung zu prüfen.	Der Betrieb war und ist in seiner bisherigen Form gemäß den jeweils geltenden Rechtsnormen zulässig. Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst überwiegend Betriebsteile, die bisher nicht überbaut wurden. Die weiteren genehmigten Gebäude bzw. Betriebsteile behalten ihren Bestandsschutz und sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
22			Mit Bezug auf stadtplanerische Maßnahmen aus den 1970-er Jahren wird hinterfragt, ob der gewünschten Trennung zwischen Wohn- und Gewerbenutzungen Rechnung getragen werde. Die gleichzeitige Genehmigung von Wohnbebauung im »Hinterland« Richtung Gewerbe und die Entwicklung der Gewerbeflächen Richtung Wohnbebauung (mit gegenseitigen Abwehransprüchen) spreche nicht für eine qualifizierte Stadt- und Entwicklungsplanung.	Der Flächennutzungsplan stellt auf der südlichen Teilfläche ein Gewerbegebiet für die Errichtung von Gewerbebetrieben im Zusammenhang mit den vorhandenen Nutzungen Schmiedeanlage und Stahlwerk Ergste dar. Die Wohngebäude an der Letmather Straße liegen innerhalb des Gewerbegebietes, ein planungsrechtlich qualifiziertes Wohngebiet beginnt erst südlich des Stahlwerkes. Ein Heranrücken der Gewerbenutzung an Wohnbebauung ist auch auf den nördlichen Teilflächen nicht gegeben. Der Bebauungsplan bewältigt die Gemengelage an der Letmather Straße: Die immissionsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes regeln das Nebeneinander von Wohnen und Gewerbe.	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
23	Bürger 5	15. Januar 2014	Bürger 5 bezieht sich auf die Anregungen und Bedenken von Bürger 4 und schließt sich inhaltlich voll an.	Siehe Nrn. 13 bis 22.	Die Anregungen sind entsprechend den Nrn. 13 bis 22 zu behandeln.
24	Bürger 6	15. Januar 2014	Es wird angemerkt, dass nicht alle relevanten Wohngebiete in der Umgebung in der lärmtechnischen Untersuchung berücksichtigt worden seien.	Seitens des Gutachters wurde die nächstgelegenen Wohnbebauung des Ortsteiles Ergste im Bereich des Goldammerweges in rund 330 m Entfernung zum Plangebiet untersucht, da bereits hier die Geräuschkontingente eingehalten werden müssen.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
25			Es wird angemerkt, dass ein in der Begründung erwähntes Gutachten nicht Bestandteil der Offenlage gewesen sei. Weiter wird angeregt, den Bereich Am Heedufer mit in die lärmschutzrechtliche Begutachtung und Regelung einzubeziehen.	Das Gutachten zur Genehmigung der Erweiterung der Schmiedeanlage nach BImSchG lag dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten vom 18. Oktober 2013 (offengelegte Fassung des Gutachtens) zum Bebauungsplan Nr. 180 zugrunde. Der Bebauungsplan enthält den Verweis auf einen alten Stand des inhaltlich gleichen Gutachtens. In der inhaltlichen Darstellung entspricht die Begründung dem offengelegten Gutachten. Das Datum des Gutachtens in der Begründung ist redaktionell angepasst worden. Der Bereich Am Heedufer wurde zusätzlich im Rahmen der Lärmbegutachtung berücksichtigt.	Die Anregung wurde berücksichtigt.
26			Der Zeitpunkt der Schallmessungen wird kritisch hinterfragt. Die Messungen sind vermeintlich immer zu Zeitpunkten erfolgt, zu denen die Firma Theile von der Messtätigkeit unterrichtet war. Zudem wurde nicht in den frühen Morgenstunden und in den späten Abendstunden insbesondere bei Windrichtungen Ost oder Nordost gemessen.	Die Untersuchungen wurden gemäß der Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit den jeweiligen Vorgaben der DIN-Normen durchgeführt. Im Rahmen der Untersuchung zum Bebauungsplan wurden Messungen zu verschiedenen Zeitpunkten im Tagesverlauf sowie bei verschiedenen Windrichtungen im Bereich des genannten Wohngebietes durchgeführt. Anhand durchgeführter Untersuchungen der zulässigen Immissionsrichtwerte im Bereich des Grundstücks des Bürgers Nr. 6 sind Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nicht zu erwarten. Die Einhaltung bzw. Unterschreitung der Immissionsrichtwerte kann nicht gleichgesetzt werden mit einer Unhörbarkeit. Somit können Geräusche trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte subjektiv als störend empfunden werden. Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes (Emissionskontingentie-	Der Anregung wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				<p>rung) werden die Schall-Immissionen der Neubauten begrenzt, sodass weiterhin die Immissions-Grenzwerte eingehalten werden.</p>	
27			<p>Es wird angeregt zu überlegen, ob eine Erweiterung des Betriebes mit der Auflage verbunden wird, ggf. die Schmiedehämmer in ein neues besser schallschutzgedämmtes Gebäude zu verlagern.</p>	<p>Die geforderten Auflagen für den Betrieb der Schmiedehämmer wurden bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach BImSchG umgesetzt. Damit ist die immissionschutzrechtliche Verträglichkeit der Anlage als gegeben anzusehen. Darüber hinaus bezieht sich die Stellungnahme nicht auf das Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.</p>
28			<p>Es wird vorgeschlagen, vor Beschluss des Bebauungsplanes eine Ortsbesichtigung zu einem passenden Zeitpunkt auf dem Grundstück des Mandanten durchzuführen, an dem sich das Unternehmen Theile nicht auf die Situation einstellen kann.</p>	<p>Sämtliche Untersuchungen wurden gemäß der entsprechenden gesetzlichen Vorgaben durchgeführt. Die schalltechnische Untersuchung berücksichtigt die Vorgaben der TA Lärm in Verbindung mit den jeweiligen V DIN-Normen. Weiterer Handlungsbedarf wird nicht gesehen.</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>
29	Bürger 7	13. Januar 2014	<p>Es wird angeführt, dass mit der geplanten Erweiterung der Kettenfabrik eine Beeinträchtigung des benachbarten Pferdepensions- und Ausbildungsbetriebes einhergehen würde. Es wird befürchtet, dass die Kunden der Pferdepenion sich nach Alternativen umschauen.</p>	<p>Nach Erfassung und Beurteilung der relevanten Immissionsorte durch den Schallgutachter sind schutzbedürftige Nutzungen im Bereich des benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes lediglich im Bereich des Wohnhauses zu berücksichtigen. Dieses liegt deutlich weiter entfernt, als die berücksichtigten Immissionsorte an der Letmather Straße. Der Trainingsplatz mit Reithalle hat im Sinne der TA Lärm keinen weitergehenden Schutzanspruch, Bau- und Planungsrecht zur Errichtung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Räumen existiert für diese Flächen nicht. Der Bebauungsplan Nr. 180 »Erweiterung Kettenfabrik Theile« regelt das verträgliche Miteinander von unterschiedlichen Nutzungen und berücksichtigt dabei die</p>	<p>Der Anregung wird nicht gefolgt.</p>

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
				Immissionsorte an der Letmather Straße; die Gewährleistung eines »positiven Umfeldes« kann dabei nicht über planungsrechtliche Festsetzungen gewährleistet werden. Ungeachtet dessen soll – unter dem Vorbehalt eines entsprechenden Baugenehmigungsverfahrens - außerhalb des Bauleitplanverfahrens ein begrünter Wall nördlich des Betriebsgrundstücks der Fa. J.D. Theile errichtet werden, der eine Abschirmung gegenüber dem Pferdepensions- und Ausbildungsbetrieb gewährleisten soll.	
31	Bürger 8	17. Januar 2014 (eingegangen am 6. Februar 2014)	Es wird darauf verwiesen, dass die vorhandenen Schallemissionen insbesondere der Schmiedehammerschläge die Nutzung des Wohnbereiches innerhalb des reinen Wohngebietes im Bereich Am Heedufer erheblich einschränken, was nicht nur den Außenwohnbereich, sondern auch den Innenbereich der Häuser betrifft.	Anhand der durchgeführten Untersuchungen sind gemäß den Ergebnissen der schallschutztechnischen Untersuchung Überschreitungen der zulässigen Immissionsrichtwerte im relevanten Einwirkungsbereich nicht zu erwarten. Bei der Lärmbegutachtung wurde auch der Bereich Am Heedufer mit berücksichtigt. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung bzw. Unterschreitung von Immissionsrichtwerten nicht mit einer Unhörbarkeit gleichgesetzt werden kann und somit Geräusche trotz Einhaltung der Immissionsrichtwerte subjektiv als störend empfunden werden können.	Der Anregung wird nicht gefolgt
32			Es wird darauf hingewiesen, dass die Immissionsmessungen bei Westwind erfolgten, so dass sich die Situation vermeintlich positiver als bei anderen Windverhältnissen darstellt. Zudem wird angeregt, die Anforderungen der DIN 18005 zu berücksichtigen. Vor dem Hintergrund der Gebietskategorie »reines Wohngebiet« sind die Werte 45/35 dB(a) Tag/Nacht einzuhalten.	Bei den am 07.06.2013 orientierend durchgeführten Messungen war es aus nördlicher Richtung (Mitwindsituation, gemäß DIN ISO 9613-2) schwachwindig ( $v < 3$ m/s). Dies deckt sich mit den Werten der Messstation Schwerte des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, deren Werte auch per Internet abgerufen werden können. Der behauptete Westwind lag somit zumindest bei den im Bereich des Wohngebietes Am Heedufer durchgeführten Messungen nicht vor. Bezüglich der Berücksichtigung der Schalltechnischen Orientierungswerte (SOW) nach der DIN 18005 'Schallschutz im Städtebau' werden falsche Werte aufgeführt. Im Beiblatt 1 zu DIN 18005 Teil 1 werden für Geräusche von Gewerbebetrieben in »reinen Wohngebieten« Schalltechnische Orientierungswerte von SOW 50/35 dB(A)	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen



Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
				tags/nachts angegeben. Die Vorgaben der DIN 18005 wurden somit berücksichtigt.	
33			Es wird angeregt, dass die baulichen Änderungen und die vorgesehene neue Nutzung der Grundstücke in zeitlicher Hinsicht so eingeschränkt werden, dass auch die Parkplätze sowie Tor- und Fensteranlagen frühestens um 6:00 Uhr und spätestens um 22:00 geöffnet werden/geschlossen sind. Daraus folgt, dass der Betrieb auf dem Parkplatz frühestens um 6:00 Uhr beginnt und spätestens um 21:30 Uhr endet, damit die Beschäftigten innerhalb der Karrenzeit an den/bzw. vom Arbeitsplatz ihre Fahrzeuge erreichen können.	Die Betriebszeiten und die Öffnungszeiten der Stellplatzanlage sind nicht im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu regeln. Entsprechende Regelungen werden im Rahmen der Baugenehmigung geprüft.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens
34			Es wird angeregt, vor dem Hintergrund der Schlagwerte der Schmiedehämmer einen erhöhten Schallschutz vorzunehmen.	Die Schmiedehämmer sind nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens und gehen darüber hinaus in der genehmigten Form als Vorbelastung in die Schalluntersuchung ein.	Der Anregung wird nicht gefolgt
35			Es wird angemerkt, dass im Rahmen der Untersuchungen des Büros Buchholz, Hagen, nicht alle relevanten Lärmimmissionsorte betrachtet worden sind. Zudem ist ein untersuchter Standort der des Betriebsinhabers selbst.	In dem Schallgutachten zum Bebauungsplan wurden 6 Immissionsorte an den nächst benachbarten Wohnhäusern (6 Gebäude) untersucht. Die nächstgelegene Wohnbebauung des Ortsteils Ergste im Bereich des Goldammerweges sowie des Ortsteils Villigst im Bereich der Straße am Ruhrblick wurde im Gutachten mit überprüft. Die Anmerkung, dass einer der Standorte der Wohnstandort des Betriebsinhabers selbst ist, ist in der Sache unerheblich, da hier die Einhaltung von Immissionsrichtwerten für Mischgebiete ohnehin zu gewährleisten ist.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen.
36			Es wird angemerkt, dass das Schallgutachten die örtlichen Klima-/Luftschichtungsverhältnisse (Inversion) unberücksichtigt lässt. Dies habe insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich der Betrieb in der Tallage von Ruhr und Elsebach befindet, eine besondere Bedeutung.	In dem Gutachten zum Bebauungsplan vom 18.10.2013 wurde eine Emissionskontingentierung nach DIN 45691:2006-12 »Geräuschkontingentierung« durchgeführt. Diesem Verfahren für die Bauleitplanung liegt zur Sicherstellung der Einhaltung der Immissionsrichtwerte durch die Emissionskontingente nur die geometrische Ausbreitungsdämpfung zu Grunde. Weitere Variablen, die die Schallausbreitung zwischen Quelle und Immissionsort beeinflussen, wie z.B. meteorologische Einflüsse, Hindernisdämpfung etc., sind erst im	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
				Baugenehmigungsverfahren unter Nachweis der Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten, maximal zulässigen Geräuschemissionskontingente zu berücksichtigen.	
37			Es wird angemerkt, dass die in den Lärmmessungen genannten Werte nicht den Störungs- und Schreckgrad der einzelnen Schlagereignisse wiedergeben. Die Zulässigkeit von Lärmspitzen, die um bis zu 30 dB(A) den max. Mittelungspegel überschreiten dürfen, wird kritisch gesehen. Es wird angeregt, das seinerzeitige und auch die letzten Genehmigungsverfahren bezüglich der Emissionen/Immissionen zu prüfen. Dabei wird für erforderlich gehalten, dass nicht am Immissionsort sondern am Entstehungsort die schützenden Maßnahmen ergriffen werden.	Nach der für die Beurteilung gewerblicher Geräuschimmissionen heranzuziehenden 6. AVwV zum BIm-SchG, "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm" vom 26.08.1998, Anhang A.1.3 liegen die maßgeblichen Immissionsorte »...a) bei bebauten Grundstücken 0,5 m außerhalb vor der Mitte des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109, Ausgabe November 1989, ...« Innenbereiche sind daher keine Immissionsorte, die im Rahmen des Gutachtens zum Bebauungsplan zu betrachten gewesen wären. Bei den am 07.06.2013 orientierend durchgeführten Messungen (Schreiben 13/186-S1 vom 11.06.2013) wurde Am Heedufer 9a ein Beurteilungspegel von Lr = 45 dB(A) und Pegelspitzen von LAFmax = 47 dB(A) ermittelt. Die kurzzeitigen Pegelspitzen lagen somit sogar unter dem Immissionsrichtwert für »reine Wohngebiete« von IRW 50 dB(A). Nach TA Lärm maximal zulässig wären während der Tageszeit LAFmax, zul. = 50 + 30 = 80 dB(A). Die zulässige Überschreitung des Immissionsrichtwertes durch kurzzeitige Pegelspitzen ist geltende Regelung der TA Lärm. Die angeführte Abbildung einer Messaufzeichnung zeigt einen Ausschnitt des Innenschallpegels in der Schmiede aus dem Jahr 2011. Der heutige Zustand der Schmiede ist jedoch deutlich verändert, so dass sich eine für die Lärmentwicklung günstigere Situation ergibt. Darüber hinaus ist der Innenschallpegel für die Beurteilung der Geräuschsituation am Wohnhaus Am Heedufer 9a irrelevant. Bei nach TA Lärm zu beurteilenden Gewerbebetrieben werden erforderliche schützende Maßnahmen immer am Entstehungsort (Betriebsgelände) ergriffen. Die Möglichkeit von passiven Schallschutzmaßnahmen, also Maßnahmen am Immissionsort durch z.B. Schallschutzfenster, sind in der TA Lärm nicht gegeben (vgl. maßgeblicher Immissionsort). Im Übrigen	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvor-schlag
				beziehen sich die Anregungen auf den Betrieb des Schmiedehammers, der nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens ist.	
38			Das genannte Bauleitplanverfahren sollte zum Anlass einer generellen Standortprüfung gemacht werden, das neben der Schall- und Erschütterungsproblematik auch die Belange des Kleinklimas und des Straßenverkehrs auf der Bundesstraße B 236 ( off. Umleitungstrecke für die BAB A 45) einbezieht.	Der Betriebsstandort der Fa. J.D. Theile ist bereits seit langem als gewerbliche Baufläche im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Schwerte enthalten und geht insoweit mit den langfristigen Zielen der Stadtentwicklung konform. Das Bauleitplanverfahren dient dazu, alle wesentlichen Aspekte im Sinne einer »generellen Standortüberprüfung« zu untersuchen: Neben dem Schallgutachten wurde ein Verkehrsgutachten erstellt, das den Straßenverkehr auf der B236/Letmather Straße untersucht. Zudem wurden die Belange des Kleinklimas im Umweltbericht gewürdigt. Der Bebauungsplan nimmt entsprechende Festsetzungen auf, mit dem Ergebnis, dass die Gemengelage an der Letmather Straße bewältigt werden kann.	Der Anregung wird nicht gefolgt.
39			Die Bereitschaft, den Naturraum Elsetal bis in die näheren Uferbereiche einer industriellen Nutzung freizugeben, bedarf der sachlichen Kompensation. Dazu sind eingehende Untersuchungen erforderlich, die sich auf den Naturhaushalt und die Emissions-/Immissionsverhältnisse beziehen.	Die Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Rahmen des Umweltberichtes bewertet; es werden entsprechende Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt.	Die Anregung wurde im Rahmen der Planung berücksichtigt.
40			Es wird angeregt, Höhenmessungen über den emissionsträchtigen Betriebsteilen, das wäre insbesondere die Schmiede, durchzuführen. Es wird davon ausgegangen, dass der Schall durch die unzureichende Abschirmung des Daches, die vermutlich aus Belüftungsgründen so unzureichend ist, in die Umgebung abgestrahlt wird.	Die Schmiedeanlage liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Vorgaben zur Anlage wurden im Rahmen der Genehmigung nach BImSchG gefordert und mittlerweile umgesetzt. Es besteht keine Relevanz für den Bebauungsplan. Nichtsdestotrotz wurden bei der Betrachtung der Lärmimmissionen alle Vorbelastungen, auch die aus der Schmiedeanlage, berücksichtigt.	Die Anregung ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.
41			Der mit dem Bau der Anlagen, Gebäude und Eingrünungen verbundene Kaltluftstau mit der so hervorgerufenen Bildung von Inversionsschichten im Elsetal erfordere eine besondere Berücksichtigung, die bisher unterblieben ist. Insoweit ist das Schallschutz-	Siehe hierzu die Ausführungen zu Stellungnahme Nr. 36.	Die Anregung ist entsprechend der Nr. 36 zu behandeln.

Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB					
Nr.	Wer	Datum	Kurzfassung der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag
			gutachten zu erweitern.		
42			Es wird kritisch gesehen, dass die Arbeiter durch Betätigung der Lichtsignalanlage für Fußgänger den Gesamtverkehr auf der B 236 beeinträchtigen. Eine kreuzungsfreie, von der Öffentlichkeit unabhängige, Betriebsverbindung wird angeregt.	Zur Lichtsignalanlage liegt eine Genehmigung seitens der zuständigen Stellen beim Kreis Unna und seitens Straßen NRW vor. Diese berücksichtigt auch die innerbetrieblichen Querungen der Straße. Die angeregte kreuzungsfreie Betriebsverbindung steht in keinem angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Im Übrigen liegt die betreffende Querung außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und ist somit nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens.	Die in der Anregung enthaltene Beanstandung wird zurückgewiesen.